

22/SN-43/MF



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
Graz
Jv 639-1/2003

Graz, am 22.4.2003
C.v.Hötendorf Straße 41
8010 Graz
Telefon: 0316/8047-0
Telefax: 0316/8047-5555
e-mail:
stagraz.leitung@justiz.gv.at
Sachbearbeiter: Dr. Sigl

Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2003 -
Begutachtungsverfahren

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 2.4.2003, GZ 641.006/1-II.1/2003, wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Das Gesetzesvorhaben ist aus kriminalpolitischen Gründen zum Teil abzulehnen.

Nach der Judikatur zu §§ 5, 6 StVG wird die Frage der **besonderen** Gefährlichkeit von Rechtsbrechern eher zurückhaltend beurteilt (vgl. SSt 45/22). Es kommt daher in der Praxis auch äußerst

selten vor, dass der Aufschub des Vollzuges von Freiheitsstrafen (Strafresten) bis zu einem Jahr wegen der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten abgelehnt wird. Gleiches würde wohl auch für den Fall der Anhebung der (noch zu verbüßenden) Freiheitsstrafe auf 18 Monate gelten.

In der Praxis kommt es daher bei der Gewährung eines Aufschubs des Strafvollzuges nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG in aller Regel auf das tatsächliche Vorliegen der besonderen Gründe im Sinne dieser Gesetzesstelle an. Diese Interessenabwägung, ob die festgestellten Umstände trotz der entgegenstehenden Erwägungen kriminalpolitischer Art den Aufschub zweckmäßiger erscheinen lassen, als den sofortigen Vollzug, hat sich bewährt. Es ist einerseits allgemeiner Wissenstand, dass die Strafe möglichst "auf dem Fuß folgen" soll und bei einem sehr weiten Hinausschieben des Strafvollzuges die Strafe vom Rechtsbrecher mit zunehmender Dauer als ungerecht empfunden wird. Andererseits ist durch die Nachweisung der besonderen Gründe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG ein Anreiz gegeben, tatsächlich einer Beschäftigung nachzugehen, seine Unterhaltspflichten zu erfüllen und sich um die Schadensgutmachung zu bemühen. Auch kann durch Weisungen im Sinne des § 6 Abs. 3 StVG auf den Verurteilten eingewirkt werden, sich während der Zeit des Aufschubs zu bewähren und insbesondere nicht rückfällig zu werden.

Würde bei Strafen (Strafresten) sogar bis zu 18 Monaten auf die Geltendmachung und Prüfung dieser besonderen Gründe verzichtet werden, so würden die positiven Zwecke für die Gewährung (Erlangung) eines Strafaufschubs wohl weitgehend in Wegfall kommen.

- 3 -

Auch könnte bei einem Verurteilten, der Gründe für ein derartig langes Hinausschieben des Strafvollzugs nicht anzugeben und demgemäß - abgesehen von der besonderen Gefährlichkeit - einen uneingeschränkten Anspruch auf den Strafaufschub hat, wohl nicht mit Weisungen vorgegangen werden.

Freiheitsstrafen, vor allem in Form von Strafresten, bis zu 18 Monaten werden bei Straftaten verhängt, die bereits im Bereich der mittelschweren Kriminalität anzusiedeln sind, oder bei Rückfallstättern. Die Bewahrung des Rechtsbrechers vor einem Rückfall soll auch durch den Strafvollzug (§ 20 StVG) in Verbindung mit der Möglichkeit der Gewährung bedingter Entlassung einschließlich eines Weisungsapparates gewährleistet werden. Die Bestimmung des § 6 Abs. 4, die wohl auch bei der Realisierung des Gesetzesvorhabens weiter zu gelten hätte, wäre ein wenig taugliches Instrument, dem Missbrauch des langen Strafaufschubs zu begegnen, weil Überprüfungsmöglichkeiten nicht bestehen und ein dringender Tatverdacht der Begehung einer neuerlichen strafbaren Handlung deren Aufdeckung voraussetzt.

Es wird daher angeregt, bei einer Anhebung der maximal noch zu verbüßenden Strafzeit und der Aufschubsdauer auf 18 Monate das Vorliegen besonderer Gründe für den Aufschub im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG aufrecht zu belassen, allenfalls auf eine Prüfung von besonderen Gründen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG nur bei kurzfristigen Freiheitsstrafen (Strafresten) im Ausmaß bis zu 6 Monaten oder in einem höheren Ausmaß nur bei Erstverurteilungen zu verzichten.

Derartige, an kriminalpolitischen Erfordernissen orientierte Maßnahmen müssten im Zusammenhang mit Weihnachstamnestien wohl ausreichen, die Häftlingszahl bis zum Wirksamwerden mittel- bis längerfristiger Maßnahmen (vor allem durch eine gesetzliche Forcierung der bedingten Entlassung) im vorgegebenen Umfang zu senken.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Lill".